

DIGITALER VERTRAGSABSCHLUSS UND ELEKTRONISCHE BEHÖRDEN-KOMMUNIKATION IN DER SCHWEIZ

Rechtliche Möglichkeiten und juristische Fallstricke

Der technische Fortschritt hat längst die (Geschäfts-)Welt erreicht. Insbesondere das Internet und die dadurch ermöglichte digitale Kommunikation haben vieles verändert. Doch wie steht es im Schweizer Recht und bei den Schweizer Justizbehörden um die Digitalisierung und die elektronische Kommunikation? Darf man in der Schweiz per E-Mail oder mit digitaler Unterschrift Verträge abschliessen? Elektronisch mit Behörden kommunizieren? Online die Steuererklärung oder ein Betreibungsbegehren einreichen? Oder digital mit Gerichten kommunizieren?

■ von MLaw Roger Abegg

Einleitung

Das Schweizer Rechtssystem sowie die Schweizer Gerichte und Behörden basieren bis heute weitestgehend auf Papier als Datenträger. Dieses Digitalisierungsdefizit wurde vom Gesetzgeber jedoch inzwischen erkannt, und es laufen verschiedene Bestrebungen, die öffentliche Hand digital und zukunftsfähig zu machen.

Digitale Unterschrift im Rechtsverkehr

BEISPIEL 1

Sie erhalten von einem Geschäftspartner einen Vertragsentwurf im PDF-Format und möchten den Vertrag abschliessen. Dürfen Sie dies per E-Mail erledigen? Oder den Vertrag mit einem digitalen Stift auf einem Tablet unterzeichnen? Oder ein Bild Ihrer Unterschrift einfügen?

Vertragsabschluss

Damit ein Vertrag nach Schweizer Recht zustande kommt, müssen die Parteien ihren übereinstimmenden Willen äussern (Art. 1 Abs. 1 OR). Verträge müssen dabei nur einer bestimmten Form wie beispielsweise der Schriftform oder der öffentlichen Beurkundung genügen, wenn das Gesetz diese vorschreibt (Art. 11 Abs. 1 OR)



oder wenn die Parteien diese vereinbaren (Art. 16 Abs. 1 OR).

Verträge ohne Formvorschriften

Für die meisten Vertragsarten wie beispielsweise für den Kaufvertrag (ausser über Grundstücke), Mietvertrag, den Arbeitsvertrag (ausser für den Handelsreisendenvertrag und Lehrvertrag), den Auftrag oder den Werkvertrag ist im Gesetz grundsätzlich keine Form vorgeschrieben. Solche Verträge können beliebig und damit auch mündlich oder eben digital abgeschlossen werden. Nötig sind lediglich übereinstimmende Erklärungen der Parteien.

Somit lautet die Antwort für das Beispiel 1: Wenn Sie den Entwurf für

einen Vertrag ohne gesetzliche Formvorschrift im PDF-Format erhalten (= Offerte) und per E-Mail zurückschreiben, dass Sie die Bedingungen akzeptieren (= Annahme), dann kommt damit der Vertrag zustande. Gleiches gilt, wenn Sie den Vertrag beispielsweise mit einem digitalen Stift auf einem Tablet unterzeichnen, wenn Sie Ihre Unterschrift als Bilddatei in den Vertrag einfügen oder wenn Sie dem Vertrag in einer Videokonferenz zustimmen – all dies zeigt Ihren Willen, die Bedingungen zu akzeptieren.

PRAXISTIPP

In den allermeisten Fällen verlangt das Gesetz für Verträge keine bestimmte Form. Hier ist ein beliebiger digitaler Vertragsabschluss (beispielsweise per E-Mail, durch digitale Unterzeichnung auf einem Tablet oder auch durch Einfügen der Unterschrift als Bilddatei) ohne Weiteres zulässig.

Verträge mit Pflicht zur Schriftform

Für einige Verträge, beispielsweise für die Abtretung von Forderungen, schreibt das Gesetz die Schriftform vor (Art. 13 OR). Dabei muss der Inhalt des Vertrags mit Schriftzeichen dauerhaft physisch festgehalten werden und zudem die eigenhändige Unterschrift aller Verpflichteten enthalten.

Hier sind Gesetz und Gerichtspraxis sehr streng und digitalisierungsfeindlich: Zulässig sind faktisch nur Stift und Papier. Eine E-Mail oder auch eine Unterschrift mit einem digitalen Stift auf einem Tablet reichen für einen Vertragsabschluss nicht aus. Auch das Einfügen einer Bilddatei der eigenen Unterschrift genügt nicht. Immerhin: Wird der Vertrag ausgedruckt, eigenhändig unterzeichnet und dann eingescannt, so erfüllt dies die Schriftform. Da der Vertragspartner in diesem Fall aber kein Original erhält, kann es im Prozessfall Beweisprobleme geben.

Der Gesetzgeber hat in diesem Punkt jedoch auch digitale Möglichkeiten geschaffen: Seit 2005 ist eine qualifizierte elektronische Signatur mit elektronischem Zeitstempel der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR). Wer über die nötige technische Infrastruktur wie Zertifikate und eine passende Software verfügt, kann somit den als PDF erhaltenen Vertrag bequem digital mittels elektronischer Signatur unterzeichnen und erfüllt damit die Schriftform.

PRAXISTIPP



Bei einigen Verträgen verlangt das Gesetz die Schriftform. Hier ist (digital) ausschliesslich die Unterzeichnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Ansonsten erfüllen nur ein ausgedruckter, handschriftlich unterzeichneter Vertrag oder ein anschliessender Scan davon die Schriftform, wobei man zur Vermeidung von Beweisproblemen die Originale dennoch austauschen sollte.

Digitale Kommunikation mit Gerichten und Justizbehörden Herausforderungen bei der Digitalisierung

Die grösste Herausforderung bei der Digitalisierung der Behörden in der Schweiz ist, dass es nicht einfach ein einziges Gemeinwesen oder eine einzige Behörde gibt – im Gegenteil: Neben dem Bund gibt es in der Schweiz 26 Kantone und über 2000 Gemein-

den mit eigenen Zuständigkeitsbereichen und Kompetenzen.

Grundsätzlich dürfen der Bund, jeder Kanton und jede Gemeinde selbst entscheiden, ob und wie das Gemeinwesen digital kommuniziert. Dies führt zu einem Wildwuchs an Digitalisierungsbestrebungen und zu uneinheitlichen Regelungen. So kommt es, dass manche Behörden unverschlüsselt per E-Mail kommunizieren, während andere mit der Lösung der schweizerischen Post verschlüsselte IncaMails versenden und wieder andere nur mittels Briefpost korrespondieren.

PRAXISTIPP



Die digitale Kommunikation mit einer spezifischen Verwaltungsbehörde sollte vorab mit dieser abgesprochen werden.

Die digitale Kommunikation mit spezifischen Behörden im Detail

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen zur Korrespondenz mit Behörden soll im Folgenden die elektronische Kommunikation mit Steuerämtern, Betreibungsämtern sowie Gerichten inklusive der jeweiligen Digitalisierungsbestrebungen kurz im Detail porträtiert werden.

Kommunikation mit Steuerämtern

BEISPIEL 2



Sie möchten Ihre Steuererklärung einreichen. Können Sie dies digital erledigen?

Im Kanton Zürich besteht im Steuergesetz eine rechtliche Grundlage, damit die Steuererklärung online eingereicht werden kann. Auch sämtliche anderen Kantone in der Schweiz kennen entsprechende Bestimmungen und haben Software und Online-Plattformen zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung entwickelt.

Die Antwort auf die Frage im Beispiel 2 lautet somit: Ja, die Steuererklärung kann digital eingereicht werden. Allerdings darf dies nur auf dem vom



jeweiligen Kanton vorgeschriebenen elektronischen Weg (beispielsweise Online-Plattform) erfolgen.

PRAXISTIPP



Nutzen Sie für die Einreichung der Steuererklärung die bequemen digitalen Möglichkeiten des zuständigen kantonalen Steueramts.

Kommunikation mit Betreibungsämtern

BEISPIEL 3



Sie möchten einen Betreibungsregisterrauszug bestellen oder eine Betreuung gegen jemanden einleiten. Ist dies online möglich?

In der Schweiz übt das Bundesamt für Justiz die Oberaufsicht über die Konkurs- und Betreibungsämter aus. Gemeinsam mit den Betreibungsämtern und der Privatwirtschaft hat das Bundesamt für Justiz das Projekt eSchKG lanciert und eine entsprechende Verordnung erlassen. Das Resultat ist ein technischer Standard, mit welchem via Internet Daten an Betreibungs- und Konkursämter übermittelt werden können.

Das bedeutet für das Beispiel 3: Ja, die Bestellung eines Betreibungsregisterrauszugs oder die Einleitung einer Betreuung können online über dafür entwickelte Tools (beispielsweise via easygov) vorgenommen werden. Tatsächlich wurden im Jahr 2022 knapp 2 Mio. Betreibungen digital eingeleitet

und über 700 000 Betreuungsauszüge elektronisch bestellt.

PRAXISTIPP



Bestellen Sie Ihren nächsten Betreuungsauszug bequem online. Einziger Wermutstropfen: Den Auszug erhalten Sie trotz digitaler Bestellung in Papierform zugesandt.

Kommunikation mit Gerichten

BEISPIEL 4



Sie möchten eine Klage gegen jemanden beim Gericht einleiten. Können Sie die Klage elektronisch übermitteln?

Wie für Vertragsunterzeichnungen hat der Bundesgesetzgeber auch für die Kommunikation mit Gerichten bereits elektronische Möglichkeiten geschaffen. Seit 2011 sind in der Zivilprozessordnung sowie in der Strafprozessordnung Bestimmungen enthalten, wonach Eingaben mit qualifizierter elektronischer Signatur über eine anerkannte Zustellplattform digital eingereicht werden dürfen.

Das bedeutet für das Beispiel 4: Wer über die entsprechende Software, über Zugang zu einer anerkannten Zustellplattform und über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, darf seine Eingaben (wie beispielsweise eine Klage) digital an das Gericht übermitteln.

Allerdings ist die technische Infrastruktur für digitale Gerichtseingaben eher teuer und lohnt sich deshalb kaum für Unternehmen, sondern nur für Anwaltskanzleien. Dazu kommt: Eingaben auf anderem digitalem Weg, beispielsweise per E-Mail, sind nicht zulässig und werden von Gerichten nicht akzeptiert – die Eingaben sind dann nicht fristwährend, und es droht der Verlust von Rechten.

PRAXISTIPP



Kommunizieren Sie mit Gerichten ausschliesslich per Post in Papierform.

Blick in die Zukunft

Zur Abrundung des Beitrags erfolgt hiernach ein kurzer Ausblick auf die (digitale) Zukunft der schweizerischen Justiz und Verwaltung.

Wie bereits erwähnt, besteht heute aufgrund der verschiedenen nationalen, kantonalen und kommunalen Regelungen ein Wildwuchs an Digitalisierungsbestrebungen in der Schweiz. Genau hier setzt das Projekt «Justitia 4.0» von Bund und Kantonen sowie Akteuren aus der Justiz an: Es zielt auf eine vereinheitlichte, sichere und digitale Justiz ohne Papierberge ab.

Herzstück von Justitia 4.0 ist die elektronische Zustellplattform «Justitia. Swiss», welche derzeit entwickelt wird. Über diese Plattform sollen zukünftig alle Anwalt*innen sowie Unternehmen und Privatpersonen ihre Eingaben an Gerichte und Behörden einreichen können. Umgekehrt werden auch die Gerichte und Behörden über die Plattform digital mit den Verfahrensbeteiligten sowie untereinander kommunizieren.

Gleichzeitig soll die elektronische Justizakte eingeführt werden, womit bei Staatsanwaltschaften und Gerichten die Aktenverwaltung auf Papier durch eine digitale Lösung abgelöst werden wird.

Im März 2023 hat der Bundesrat in diesem Zusammenhang die Botschaft und den Gesetzesentwurf für das «Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz» (kurz: «BEKJ») veröffentlicht und dem Parlament überwiesen. Darin werden die Anforderungen und die Grundzüge der zentralen Zustellplattform geregelt. Zudem ist festgehalten, dass Gerichte zukünftig physische Eingaben digitalisieren und das Verfahren elektronisch führen müssen. Zuletzt sind auch Änderungen in der Zivil- und Strafprozessordnung geplant, womit Anwalt*innen zur Benutzung der Zustellplattform verpflichtet werden sollen. Für Unternehmen und Privatpersonen soll die Benutzung der Plattform (freiwillig) möglich sein.

Die geschilderten Bestrebungen sind zu begrüßen. Die elektronische Justizakte sowie eine zentrale Plattform zur Übermittlung und zum Empfang von Dokumenten von Behörden und Gerichten werden die Digitalisierung vorantreiben. Es bleibt spannend, wie das Parlament mit der Vorlage zum BEKJ umgehen wird.

Fazit

Leider führten die verschiedenen nationalen, kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten bislang zu uneinheitlichen digitalen Lösungen in Justiz und Verwaltung. Zahlreiche juristische Vorgänge sind aktuell noch nicht digital möglich, weshalb im Zweifelsfall beim Vertragsabschluss oder bei der Kommunikation mit Behörden oder Gerichten weiterhin die Papierform gewählt werden sollte.

Allerdings: Die Digitalisierung schreitet in der Schweiz auch im Rechtsbereich voran. Bereits heute ist in vielen Fällen ein digitaler Vertragsabschluss möglich, und es können Steuererklärungen, Betreibungen oder Gerichtseingaben über spezielle Plattformen elektronisch eingereicht werden.

Ein vielversprechender Ansatz für die digitale Zukunft ist das aktuell laufende Projekt Justitia 4.0 von Bund und Kantonen sowie das dazu geplante Bundesgesetz (BEKJ). Damit sollen eine zentrale digitale Zustellplattform sowie eine elektronische Justizakte geschaffen werden. Zukünftig könnten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden somit ihre Verfahren einheitlich, elektronisch und sicher durchführen, was sehr zu begrüßen ist.

AUTOR



MLaw Roger Abegg ist Jurist bei Linde Law AG, Zürich. Er ist spezialisiert auf Schuldbeitrags- und Konkursrecht, Zivilprozessrecht, Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht sowie allgemeines Verwaltungsrecht.